Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle West
<bag-west.dir@muenchen.de>
an den BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied
Herrn Sebastian Kriesel

Daueranordnungen
MOR-GB2.211

80313 München
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			16.01.2025

Parkverbot Kallenbergstraße nördlich

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06892 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 17.07.2026

Sehr geehrter Herr Kriesel,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag. Dieser zielt darauf ab, ein zeitlich beschränktes Parkverbot für die gesamte Nordseite der Kallenbergstraße einzurichten.
Zunächst möchten wir uns für die verspätete Antwort entschuldigen, wir können Ihnen aber nach Prüfung des Anliegens im Einvernehmen mit der Polizei Folgendes mitteilen:

Mitarbeitende des Mobilitätsreferates (MOR) waren mehrfach vor Ort und standen auch bereits wiederholt in Kontakt mit der Polizeiinspektion 45 im Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkungen der neuen Lokale und der Veranstaltungen im „Bergson-Kunstkraftwerk“, denn es gab diverse Beschwerden, die teilweise schon vor und rund um die Eröffnung im Mobilitätsreferat eingingen.

Im Ergebnis war die Beurteilung der Polizeiinspektion 45 und des MOR, dass Maßnahmen, wie z.B. Haltverbote (noch) nicht gerechtfertigt sind. Insbesondere war davon auszugehen, dass sich die Situation durch weitere Parkplätze auf dem Gelände des „Kunstkraftwerkes" wieder etwas entspannt.

Da die Kallenbergstraße dem öffentlichen Verkehr uneingeschränkt gewidmet ist (Ortsstraße) und zu diesem Gemeingebrauch auch der ruhende Verkehr zählt, sind Maßnahmen, die allein dazu dienen, „fremde“ Parker auszuschließen, durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht abgedeckt.

Eine Bevorrechtigung des Anwohnerparkens wäre nur durch Einführung eines Parklizenzgebietes möglich. Ein Parkraummanagement ist derzeit jedoch von der dafür zuständigen Abteilung des MOR nicht vorgesehen.

Da die Straßenbreite von über 7 Meter eine Durchfahrt in der Regel selbst dann ermöglicht, wenn in der Kallenbergstraße auf beiden Seiten ordnungsgemäß am Straßenrand geparkt wird, kann eine zwingende Notwendigkeit von Haltverboten kaum rechtssicher begründet und damit gegenüber der Allgemeinheit vertreten werden.

Bei (lückenlos) beidseitigem Parken muss im Begegnungsverkehr zwar in Grundstückszufahrten ausgewichen werden, bzw. in den Einmündungsbereichen der Nebenstraßen der Gegenverkehr abgewartet werden. Grundsätzlich erscheint dies in der Kallenbergstraße zumutbar und ist in einer Wohnstraße sogar gewollt, um das Geschwindigkeitsniveau zu dämpfen.

Die Polizeiinspektion 45 beobachtet regelmäßig den Bereich und hat festgestellt, dass gerade zu den Zeiten, in denen die Müllabfuhr durch die Kallenbergstraße (und deren Nebenstraßen) fahren muss, die Kallenbergstraße gänzlich frei von behinderndem Parkverkehr war.

Das Mobiliätsreferat wird zusammen mit der Polizei zu Beginn der nächsten Veranstaltungs- und Biergartensaison die Situation weiter im Auge behalten. Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind deshalb in der Zukunft nicht völlig ausgeschlossen, derzeit kann dem Antrag jedoch nicht entsprochen werden.

Hinsichtlich der Festlegung verkehrlicher Maßnahmen bei größeren Veranstaltungen oder des Einsatzes eines Ordnerdienstes zur Verbesserung der Parkordnung auf dem Gelände, bzw. Hilfestellungen bei der An-/Abfahrt haben wir einen Abdruck an die zuständige Stelle beim Kreisverwaltungsreferat und beim Mobilitätsreferat – GB 2.3 Veranstaltungen und Film weitergeleitet.

Verkehrsregelungen, bzw. die Überwachung von Verkehrsverstößen auf öffentlichen Verkehrsgrund, obliegen grundsätzlich der Polizei und können nicht von privaten Ordnungsdiensten „übernommen“ werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.211